

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heintr. Schramm.

Nro. 16. Montag den 24. Februar 1823.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen; Keine.
II. Besondere Amtliche Verfügungen.
Oberamt Nagold.

Nagold. Vermög eines — von der K. Kreis-Regierung wegen Vertilgung der Feldmäuse ergangenen Decrets wird den Schultheissen, Aemtern des hiesigen Bezirks eröffnet, daß nur unter genauer Beobachtung der — in dem General-Rescript vom 20. September 1812 par. 1 enthaltenen Vorschrift des Giftlegens gegen die Feldmäuse gestattet, aber die Mäusegift-Kügelchen nach ärztlicher Vorschrift nur in einer Apotheke verfertigt, und hierauf in Beisein einer Magistrats-Person einem oder mehreren hiezu verpflichteten rechtlichen Männern übergeben werden dürfen, welche dann dieselben auf die Feldgüter in die Höhlen, und Gänge der Mäuse einzulegen, und hernach diese Oeffnungen sogleich, aber nur leicht, wieder zuzuwerten, die nicht gebrauchten Kügelchen aber dem Ortsvorsteher jedesmal zurückzuliefern haben, oder aber das Giftlegen gänzlich unterlassen, oder aber die übrigen bereits bekannt gemachte Mittel zu Vertilgung

der Feldmäuse desto fleißiger in Anwendung gebracht werden sollen.

Den 19. Februar 1823.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. Schlaitdorf. (Gläubiger-Vorladung.) Bei der auf Absterben des Andreas Walser, Webers von Schlaitdorf gefertigten Inventur hat sich eine Insolvenz gezeigt, in so Ferne nemlich die Witwe ihre weiblichen Freiheiten in Anspruch nimmt, wozu sie sich bereits auf den Fall erklärt hat, wenn nicht ein Nachlaß-Vergleich zu Stande komme.

Oberamtsgerichtlich ist deswegen zur Liquidation der Forderungen, Ausführung der Vorzugsrechte derselben, und Vernehmung über einen Nachlaß- oder Borg-Vergleich das Waisengericht Schlaitdorf beauftragt, und zu diesem Geschäft Montag, d. 10. März d. J. bestimmt worden, an welchem Tage die Gläubiger Vormittags 8 Uhr bey Aus-schluß-Strafe auf dem Rathhaus zu Schlaitdorf sich einzufinden haben.

Den 5. Febr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Lübingen. Ueber das Vermögen des Johann Christoph Schwarz, Pflasterers dahier, ist der Gannt erkannt, und zur Schulden Liquidation

Montag d. 3. März 1823.

anberaunt.

Dieses wird den Gläubigern desselben mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sie an gedachtem Tage Nachmittags 3 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor Obergerichts-Gericht zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren haben, widrigenfalls sie durch das am nemlichen Tag auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 11. Febr. 1823.

R. Obergerichtsgericht.

Lübingen. (Gefundene Uhr.) Vor ungefähr 2½ Jahren wurde auf der Straße zwischen Hechingen und Osterdingen eine eingehäufige silberne Uhr gefunden, welche bei unterzeichneter Stelle deponirt liegt.

Derjenige, welcher rechtliche Ansprüche an diese Uhr zu machen hat, wird nun hiemit aufgefordert, dieselben in Balde hier vorzubringen.

Den 17. Febr. 1823.

R. Obergerichtsgericht.

Walddorf, Obergerichts-Gerichts-Lübingen. (Ganntsache) Durch Obergerichts-Gerichtliches Decret vom 11. d. M. ist nach der bereits vorgenommenen Schulden Liquidation des Jg. Johannes Lang, Zimmermanns von Walddorf der Gannt erkannt worden, und es werden die Gläubiger hiemit auf Freitag den 14. März d. J. Vormittags 9 Uhr, vor R. Obergerichtsgericht Lübingen zur Publikation des Locations-Urtheils vorgeladen, mit der Bemerkung, daß diejenigen Gläubiger,

welche ihre Forderungen noch nicht eingeben haben, solche noch bis zum 4. künftigen Monats liquidiren können.

Den 18. Febr. 1823.

R. Obergerichtsgericht.

Walddorf, Obergerichts-Gerichts-Lübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Georg Gaifer, Josephs Sohns, Weber, ist der Gannt den 11. Februar 1823 Obergerichtlich erkannt worden, und zur Schuldenliquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugrechte, welche Verhandlung auf dem Rathhaus zu Walddorf vorgenommen wird, Samstag der 15. März dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr bestimmt.

Es werden deswegen die Gläubiger aufgefordert, an obenbemeldter Zeit sich entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf dem Rathhaus in Walddorf einzufinden, und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch den in der folgenden Obergerichtlichen Sitzung auszusprechenden Präclusiv Bescheid von der Ganntmasse ausgeschlossen werden.

Den 18. Febr. 1823.

R. Obergerichtsgericht.

Lübingen. Ueber das Vermögen des alt Joh. Martin Dürr von Dufflingen ist Obergerichtlich der Gannt erkannt worden. Die Gläubiger des Dürr haben am Samstag den 22. März d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Dufflingen entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig darzuthun, widrigenfalls sie durch das am Schluß der Verhandlung auszusprechende Präclusiv

Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 20. Febr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Lübingen. (Gläubiger Vorladung.)
Um die Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Jung Johann Georg Weiß, Bauren von Weilheim auseinander setzen zu können, werden dessen Gläubiger bey Strafe des Ausschlusses aufgefordert, Freitag den 28. Febr. d. J. Nachmittags 2 Uhr vor Oberamtsgericht ihre Forderungen entweder persöhnlich oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren, und das Weitere sich zu gewärtigen.

Lübingen den 6. Febr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Die Stadt Haiterbach hat schon früher die Erlaubniß erhalten, ihr Unterpandsbuch renoviren lassen zu dürfen; worauf sodann auch die Gläubiger zu Einsendung ihrer in Händen habenden Documente aufgefordert worden, und auch bei dem Schultheissenamt Haiterbach mehrere dergleichen eingekommen sind. Da jedoch zu erwarten steht, daß diesem Aufruf nicht alle Gläubiger nachgekommen sind, und besonders von den neueren Versicherungen keine Documente vorliegen, so sieht man sich veranlaßt, alle diejenige Personen, welche ein Pfand-Eigenthum, oder anderes dingliches Recht auf ein Grundstück der Haiterbacher Markung anzusprechen haben, hiemit noch einmal aufzufordern, innerhalb 30 Tagen die erforderlichen Documente im Original oder in beglaubigter Abschrift, der hiesigen Stadtschreiberey einzusenden, widrigenfalls sich jeder selbst zuzuschreiben hat, wenn die nachher einkommende allens-

fallige weitere Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 8. Febr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Forstamt Altenstaig.

Forstamt Altenstaig. Nach einem gnädigsten Decret des K. Forstraths sollen auf das hiesige Saamen-Magazin circa 32 Centner guter Forchensaamen à 32 fr. per Pf. gekauft werden; welches denen Personen, welche Vorrath haben, mit dem Besmerken bekannt gemacht wird, daß solcher in großen und kleinen Quantitäten jeden Mittwoch und Samstag bis in die Mitte des Monats März an den Saamen-Verwalter Fischer allhier abgeliefert werden kann. Den 17. Febr. 1823.

K. Forstamt.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle verkauft aus freier Hand neue Gerste und neuen Dinkel von vorzüglicher Qualität, desgleichen Grözeifrüchten.

Auch ist noch guter Güte und Zehent-Dinkel vom Jahrgang 1821. feil.

Den 22. Febr. 1823.

K. Cameralamt.

Oberthalheim. Oberamtsgerichtlicher Verfügung zu Folge sollen die Passiv-Schulden des Matthäus Reutter, Bürger zu Oberthalheim auf die vorhandene Güter-Kauffchillinge verwiesen werden; daher man die Gläubiger desselben hiemit auffordert inner 4 Wochen ihre Forderungen bei dem Schultheissenamt Oberthalheim anzugeben, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie — da nach Verfluß obigen Termins die Verweisung gefertigt wird, mit ihren Ansprüchen nicht mehr berücksichtigt werden.

Den 1. Febr. 1823.

Gemeinderath.

Lübingen. Zu Folge Stadträthlichen Beschlusses soll nunmehr das der Stadt zugehörige Werkhaus verpachtet, und dem Pächter zugleich die Aufsicht über die Feuerlösch-Geräthschaften übertragen werden. Diejenigen, welche Lust haben, das Werkhaus in Pacht zu nehmen, haben sich nun innerhalb 14 Tagen bey der Stadtpflege zu melden, und zugleich anzuzeigen, welchen Pachtzuschilling sie offeriren wollen.

Den 19. Febr. 1823.

Stadtrath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Böhringsweiler-Blaische-Anzeige.) Mit dem Auslegen von Tuch, Garn und Faden auf der Böhringsweiler-Blaische, wird nun wieder der Anfang gemacht. Da dieselbe fortfährt, durch gute Rücklieferung, der ihr anvertrauten Lücher, den erworbenen Ruhm zu erhalten, so habe ich die Besorgung wieder übernommen, und bitte um recht zahlreiche Aufträge.

Wilhelm Christ. Fischer junior

Lübingen. Wer ohngefähr 25 Ztr. gutes Dehnd kaufen will, kann sich bey Ausgeber dieses Blatts melden.

Bläsiabad. Der Unterzogene darf sich auf das königliche Oberamts-Gericht und den Hn Oberamtsarzt berufen, daß

- 1.) durch die genaueste Untersuchung erwiesen ist, daß niemand von den weiblichen Einwohnern des Bläsiabades Antheil an dem im Bläsiabad-Brunnen todtegefundenen neugebohrnen Kinde gehabt hat.

2.) Daß das Kind, das man im Brunnen gefunden hat, nur wenige Tage im Brunnen gelegen seyn kann.

3.) Daß der ganze Brunnen in Gegenwart der Urlands-Personen ausgeschöpft und ausgereinigt worden ist, und versichert

4.) daß 2 Monate vor dem Auffinden des Kindes zum letztenmal Bier gebraut worden.

Den 21. Febr. 1823.

Bad-Inhaber Eisenhardt.

Lübingen. Wer Heu und Dehnd, und 57 Bund Dinkelstroh kaufen will, kann sich bei Kübler Bey in der Ammergäß melden.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Lübingen,
am 21. Februar 1823.
Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 8kr.	4fl. 52kr.	5fl. 18kr.
Haber 1 Schfl.	4fl.	4fl. 25kr.	4fl. 46kr.
Kernen 1 Sri.		Haber	
Gersten 1 —	55kr.	Knocken	
Erbsen 1 —		Bohnentfl.	12kr.
Wicken 1 —	1fl. 28kr.	Linsen 2fl.	8kr.

Victualien-Preise.

Dachsenfleisch . . .	1 Pf.	6 fr.
Rindfleisch . . .	1 —	5 fr.
Hammelfleisch . . .	1 —	4 fr.
Schweinfleisch mit Speck 1 Pf.		7 fr.
— — ohne — 1 —		6 fr.
Kalbtfleisch . . .	1 —	5 fr.

Brod-Preise.

8 Pfund Kernbrod . . .	20 fr.
8 — Ruckbrod . . .	18 fr.
1 Kreuzerweck schwer . . .	8 Lt. 2 Dt.

